

Nachbarn am Rennsteig Nachbarschaftshilfeverein

S a t z u n g

Inhalt

- I. Name und Sitz des Vereins
- II. Gegenstand des Vereins
- III. Mitgliedschaft
- IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- V. Organe des Vereins
- VI. Rechnungslegung
- VII. Auflösung und Abwicklung
- VIII. Übergangsbestimmungen

In der Fassung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 23.01.2007

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen:

„Nachbarn am Rennsteig“

Er hat seinen Sitz in Suhl, Thüringen.

Die Eintragung in das Vereinsregister wird angestrebt.

II. Gegenstand des Vereins

§ 2 Gegenstand

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

die Beratung und Betreuung hilfs- und pflegebedürftiger Menschen

die Förderung der Jugend-, Alten- und Nachbarschaftshilfe, um eine eigenständige Lebensführung in der vertrauten Umgebung (Nachbarschaft) auch bei Krankheit, Alter und Gebrechlichkeit noch lange zu ermöglichen, sowie

die Stärkung und Förderung der Gemeinschaft in den Wohngebieten

Eine Rechtsberatung durch den Verein ist ausgeschlossen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

die Initiierung und Förderung von Selbst- und Nachbarschaftshilfe,

die Information über ambulante, soziale und mobile Dienste sowie deren Vermittlung, Koordination und Durchführung,

die Beratung über die Finanzierung der Pflege,

die Vermittlung von Pflegehilfsmitteln,

die Beratung über die gestalterische und bauliche Anpassung von Wohnungen und Wohnumfeld an die Anforderungen und Bedürfnisse im Alter sowie deren Durchführung, den Bau und die Unterhaltung von Nachbarschaftswohnungen und -häusern, Kurzzeitpflege-, Kranken- und Altenwohnungen, Tagesstätten für Kinder, Jugendliche oder Senioren, Wohngruppen- und Altenheimpflegeplätzen in der Form permanent pflegesichernder Wohnungen.

- (4) Aus den Aufgaben des Vereins ergibt sich unabhängig von der Mitgliedschaft bei dem Verein das Recht von Personen auf die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen des Vereins nach den dafür getroffenen Bestimmungen.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein kann einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege beitreten.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins soll dieser kostendeckende Preise bilden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Anteile des Vereinsvermögens.

III. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins können werden:
 - a) Mitglieder der AWG Wohnungsbaugenossenschaft "Rennsteig" eG
 - b) Personen, die mit einem Mitglied der AWG Wohnungsbaugenossenschaft "Rennsteig" eG gemeinsam in einem Hausstand leben
 - c) sonstige natürliche Personen, die die Ziele des Vereins ohne erwerbswirtschaftliches Interesse unterstützen
 - d) Personengesellschaften des Handelsrechts sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes, die die Ziele des Vereins unterstützen
- (2) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines an den Vorstand des Vereines gerichteten schriftlichen Aufnahmeantrages, der Vorname, Name, Geburtsdatum und Anschrift des Bewerbers enthält.
- (2) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des Monats, der der Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme des Bewerbers folgt.
- (3) Ist eine Aufnahme abgelehnt, kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung hiergegen durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand Berufung beim Berufungsausschuß einlegen. Der Berufungsausschuß entscheidet nach Anhörung des Vorstandes endgültig über eine Aufnahme. Bei Ablehnung müssen Gründe hierfür nicht mitgeteilt werden.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt besteht die Beitragspflicht stets bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder einen Teil davon.

- (1) Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Stirbt ein Mitglied, so endet die Mitgliedschaft zum letzten Tag des Monats, in dem die Mitteilung über das Ableben eingegangen ist.

- (2) Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluß

- (1) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht die ihm nach der Satzung des Vereins obliegenden Verpflichtungen erfüllt oder mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand bleibt,
 - b) wenn es durch vereinswidriges Verhalten schuldhaft das Ansehen, die Ziele, die Interessen oder die wirtschaftlichen Belange des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht,
 - c) wenn über sein Vermögen Konkurs oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wird,
 - d) wenn sein Aufenthaltsort länger als ein Jahr unbekannt ist oder
 - e) wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen zur Aufnahme in den Verein nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
- (2) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.
- (3) Das Mitglied ist vom Vorstand über den Ausschluß durch eingeschriebenen Brief zu informieren. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes an ruhen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
- (4) Bei Mitgliedern, die unbekannt verzogen sind, erfolgt die Hinterlegung des Briefes für die Dauer von einem Jahr in der Geschäftsstelle des Vereins.
- (5) Der Ausschluß wird wirksam, wenn der Ausgeschlossene nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses oder der Benachrichtigung über dessen Hinterlegung durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief hiergegen Berufung einlegt. Über die Berufung entscheidet der Berufungsausschuß nach Anhörung des Vorstandes.
- (6) Ein Mitglied des Vorstandes kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung seine Abberufung beschlossen hat.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschung einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft am letzten Tag des Monats, in dem die Mitteilung über das Auflösen oder Erlöschen eingegangen ist.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
- (2) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Vereinsangelegenheiten gemeinschaftlich durch Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Das Mitglied ist aufgrund seiner Mitgliedschaft vor allem berechtigt,
 - a) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben,
 - b) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung zu verlangen,
 - c) Auskunft über alle Vereinsbelange in der Mitgliederversammlung zu verlangen,
 - d) Einsicht in Niederschriften über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie den in der Geschäftsstelle ausgelegten Vermögensstatus sowie den Jahresbericht des Vorstandes zu nehmen,
 - e) den Austritt aus dem Verein zu erklären.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.
- (2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich insbesondere die Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
- (5) Die Mitglieder haben Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

V. Organe des Vereins

§ 13 Organe

- (1) Der Verein hat als Organe
 - die Mitgliederversammlung
 - den Vorstand
 - den Berufungsausschuß
- (2) Die Organe des Vereins sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.
- (3) Mitglieder des Vorstandes dürfen in Angelegenheiten des Vereins keine für sie gewinnbringende Tätigkeit ausführen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 30. November statt.
- (2) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahresbericht, den Vermögensstatus sowie die Erfolgsrechnung vorzulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und der Versammlung muß ein Zeitraum von 10 Tagen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Versammlung nicht mitgezählt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen,
 - wenn dies in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird oder
 - eine Einberufung zur Besprechung der Lage des Vereins notwendig ist.

Für die Einberufung der einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen des Absatz (3).

- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch deren gesetzliche Vertreter, das von Personengesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.
- (6) Personen, die persönlich von einem Beschlußgegenstand betroffen sind, haben zu diesem Beschlußgegenstand kein Stimmrecht. Dies gilt insbesondere bei Beschlüssen über die Entlastung, über die Befreiung von Verbindlichkeiten oder die Geltendmachung von Ansprüchen gegen ein Mitglied. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ohne Stimmrecht an der Versammlung teil.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich Die Mitgliederversammlung beschließt über die Teilnahme von Gästen.

§ 15 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlußfassung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung dem Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, wird die Versammlung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und Stimmzähler.
- (2) Beschlüsse können nur über die Gegenstände der Tagesordnung gefaßt werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlußfassung nur aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Versammlung durch den Vorstand in der gleichen Weise wie die Einladung zur Versammlung bekannt gemacht werden. Hat der zehnte Teil der Mitglieder gemäß § 11 Abs. 3 (b) die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung rechtzeitig gefordert, ist dies vom Vorstand ebenso bekannt zu geben. Ein in der Mitgliederversammlung gestellter Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handerheben. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit einem Zehntel der anwesenden Stimmen beschließen, geheim abzustimmen.
- (4) Für die Feststellung, ob ein Beschluß zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt, Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Mitgliederversammlung zu machen sind. Dabei sind die Vornamen, Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Tätigkeit oder Beruf des Kandidaten zu benennen.
Das Vorschlagsrecht zu Wahlen von Vorstandsmitgliedern und dem Vorsitzenden des Vorstandes obliegt der AWG Wohnungsbaugenossenschaft "Rennsteig" eG, das Vorschlagsrecht für alle anderen Wahlen der Mitgliederversammlung.
Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren und die Feststellung des Wahlergebnisses werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Wahlordnung getroffen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnisse der Abstimmungen sowie die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlußfassungen enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der Kandidaten sowie die Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen anzugeben. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes sowie dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sowie ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder ist der Niederschrift beizufügen und vom Verein aufzubewahren. Jedem Mitglied ist Einsicht in die Niederschrift und die Anlagen zu gewähren.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung ist Gelegenheit zu geben, über den Jahresbericht des Vorstandes, den Bericht der Prüfer und den Haushaltsplan für das Folgejahr zu beraten.

Ihr obliegt die Beschlußfassung über

- a) den Jahresbericht des Vorstandes
- b) die Feststellung des Vermögensstatus und der Erfolgsrechnung
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Bestellung von Kassenprüfern
- e) die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- f) die Wahl und die Abberufung von Mitgliedern des Berufungsausschusses
- g) die Wahlordnung zur Durchführung von Wahlen
- h) die Durchführung von Prozessen gegen Vorstandsmitgliedern sowie die Wahl von Bevollmächtigten in solchen Prozessen
- i) die Änderung der Satzung
- j) die Beteiligung an Gesellschaften oder den Beitritt zu Vereinen und Verbänden
- k) sonstige Gegenstände, für die die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist
- l) die Beitragsordnung des Vereins
- m) die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft im Verein
- n) die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins.

§ 17 Mehrheitserfordernis

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, insofern nicht durch Gesetz oder Satzung anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über

- a) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- b) die Änderung der Satzung
- c) die Änderung des Vereinszwecks
- d) die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins

bedürfen zu ihrer Gültigkeit eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Beschlüsse über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins oder die Übertragung seines Vermögens können nur gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die erforderliche Anzahl Mitglieder nicht anwesend, so ist innerhalb von mindestens 2 und höchstens 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung hinzuweisen.

§ 18 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung Auskunft über Belange des Vereins zu geben, insofern dies zur sachgemäßen Beurteilung von Gegenständen der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,
 - a) soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, dem Verein einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen oder
 - b) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar macht oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltung verletzen würde.
- (3) Wird einem Mitglied die Auskunft verweigert, so kann es verlangen, daß seine Frage und der Grund, warum die Auskunft verweigert wird, in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 19 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann die Wahl von drei weiteren Vorstandsmitgliedern beschließen. Das Vorschlagsrecht für Kandidaten zur Wahl zum Vorstand obliegt der AWG Wohnungsbaugenossenschaft „Rennsteig“ eG.

Als Vorstandsvorsitzender ist nur ein Mitglied des Vorstandes der AWG Wohnungsbaugenossenschaft "Rennsteig" eG wählbar. Die Vorstandsmitglieder müssen persönlich Mitglied des Vereins sein und sind ehrenamtlich tätig.

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
- (2) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer des Vorstandsvorsitzenden endet auch mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand der AWG Wohnungsbaugenossenschaft "Rennsteig" eG. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Vorstandsmitgliedes auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Dauernd verhinderte Vorstandsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzuberufen.
- (4) Sinkt die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter drei, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl von Vorstandsmitgliedern einzuberufen.
- (5) Vorstandsmitglieder dürfen in keinem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen. Für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat der AWG Wohnungsbaugenossenschaft "Rennsteig" eG einzelne Mitglieder des Vereins zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen.

- (6) Der Vorstand kann weitere Personen als Referenten zuziehen, die zu seiner Entlastung spezielle Aufgaben wahrnehmen sollen. Soweit es sachdienlich erscheint, kann der Vorstand sie mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen lassen.

§ 20 Leitung und Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand leitet den Verein unter eigener Verantwortung. Er hat dabei nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetze und Satzung festlegen.
- (2) Der Verein wird durch seine Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstandsvorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, Die anderen Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein, indem sie dem Namen des Vereins oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.
- (4) Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von allen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins aufgrund seiner Beschlüsse, die er mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Stimmen faßt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Stimmen anwesend ist. Niederschriften von den gefaßten Beschlüssen sind von allen anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.
- (7) Gegenstand der Beschlußfassung des Vorstandes ist insbesondere
- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Erstellung des Jahresberichtes
 - c) die Erstellung von Finanz- und Wirtschaftsplänen
 - d) die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Durchführung der Beschlüsse
 - e) den Bericht über die Prüfung sowie den hieraus zu treffenden Maßnahmen
 - f) die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwaltung und Buchführung des Vereines
 - g) die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern
 - h) die Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern sowie den Abschluß von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern
 - i) die Erteilung und den Widerruf einer Prokura sowie den Abschluß von Anstellungsverträgen mit Prokuristen
 - j) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - k) den Erwerb oder die Veräußerung von bebauten oder unbebauten Grundstücken für den Verein
 - l) die Aufnahme von Darlehen für den Verein
 - m) die Grundsätze für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Dienstleistungen des Vereins

- (8) Der Vorstand kann Ausschüsse bestellen.
- (9) Der Vorstand kann seine Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen, er kann sich jedoch zur Erfüllung seiner Pflichten der Hilfe Sachverständiger Dritter bedienen.
- (10) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über den Geschäftsverlauf Bericht zu erstatten. Er hat insbesondere den Jahresbericht, den Vermögensstatus sowie die Erfolgsrechnung vorzulegen.

§ 22 Sorgfaltspflicht des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters eines Vereins zu führen. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflicht verletzen, sind dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Im Zweifelsfall haben sie nachzuweisen, daß sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters eines Vereins angewandt haben.
- (3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluß der Mitgliederversammlung beruhte.

§ 23 Berufungsausschuß

- (1) Der Berufungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem drei Stellvertreter, die bei zeitweiliger oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Berufungsausschusses tätig werden.
- (2) Der Berufungsausschuß ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) In dem Verfahren vor dem Berufungsausschuß sind die Beteiligten zu hören. Über die Verhandlungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Die Beschlüsse sind mit Gründen zu versehen und von allen anwesenden Mitgliedern des Berufungsausschusses zu unterzeichnen. Bestätigt der Berufungsausschuß den Ausschluß eines Mitgliedes, ist dieser sofort wirksam.
- (4) Die Beschlüsse des Berufungsausschusses sind den Betroffenen unverzüglich durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

VI. Rechnungslegung

§ 24 Geschäftsjahr sowie Aufstellung des Vermögens und Erfolgsrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Rechtsfähigkeit des Vereins bis zum 31.12. des Jahres.
- (2) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß die Rechnungslegung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung erfolgt.
- (3) Der Vorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Vermögensstatus sowie eine Erfolgsrechnung aufzustellen.
- (4) Der Vorstand hat zudem einen Jahresbericht zu erstellen, aus dem der allgemeine Geschäftsverlauf und die Lage des Vereins ersichtlich ist.
- (5) Der Vorstand hat den Jahresbericht, den Vermögensstatus und die Erfolgsrechnung der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 25 Prüfung

Der Vermögensstatus und die Erfolgsrechnung sind durch von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer zu prüfen. Diese haben der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

VII. Auflösung und Abwicklung

§ 26 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst durch
 - a) Beschluß der Mitgliederversammlung
 - b) Eröffnung des Konkursverfahrens
 - c) Gerichtsbeschluß.
- (2) Bei Verteilung des Vereinsvermögens haben die Mitglieder keinen Anspruch.
- (3) Verbleibt bei der Auflösung des Vereins ein Vermögen, fällt dieses nach Beschluß der Mitgliederversammlung und Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Organisationen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (4) Im Falle der Liquidation erfolgt diese durch den zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstand.

VIII. Übergangsbestimmungen

§ 27 Übergangsbestimmung

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.